

# **EUROPÄISCHE UNION**

Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission vom 18. Dezember 2018 zur Erstellung einer vorläufigen Liste von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen mit hohem Risiko im Sinne des Artikels 42 der Verordnung (EU) 2016/2031 und einer Liste von Pflanzen, für die gemäß Artikel 73 der genannten Verordnung für das Einführen in die Union kein Pflanzengesundheitszeugnis benötigt wird

Quelle: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02018R2019-20201004

(Konsolidierung durch Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 17.11.2025)

Die Wiedergabe erfolgt ohne Gewähr.

## Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch:

- ►M34 Durchführungsverordnung (EU) 2025/2298 der Kommission vom 14.11.2025, Amtsblatt EU L vom 17.11.2025
- ►M33 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1949 der Kommission vom 29.09.2025, Amtsblatt EU L vom 30.09.2025
- ►M32 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1545 der Kommission vom 30.07.2025, Amtsblatt EU L vom 31.07.2025
- ►M31 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1091 der Kommission vom 02.06.2025, Amtsblatt EU L vom 03.06.2025
- ►M30 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1088 der Kommission vom 02.06.2025, Amtsblatt EU L vom 03.06.2025
- ►M29 Durchführungsverordnung (EU) 2025/312 der Kommission vom 14.02.2025, Amtsblatt EU L vom 17.02.2025
- M28 Durchführungsverordnung (EU) 2024/2931 der Kommission vom 27.11.2024, Amtsblatt EU L vom 28.11.2024
- ►M27 Durchführungsverordnung (EU) 2024/1598 der Kommission vom 17.07.2024, Amtsblatt EU L vom 18.07.2024
- M26 Durchführungsverordnung (EU) 2024/1457 der Kommission vom 27.05.2024, Amtsblatt EU L vom 29.05.2024
- M25 Durchführungsverordnung (EU) 2024/1437 der Kommission vom 24.05.2024, Amtsblatt EU L vom 27.05.2024
- ►M24 Durchführungsverordnung (EU) 2024/1436 der Kommission vom 24.05.2024, Amtsblatt EU L vom 27.05.2024
- ►M23 Durchführungsverordnung (EU) 2024/1162 der Kommission vom 22.04.2024, Amtsblatt EU L vom 23.04.2024
- ►M22 Durchführungsverordnung (EU) 2024/879 der Kommission vom 21.03.2024, Amtsblatt EU L vom 22.03.2024
- M21 Durchführungsverordnung (EU) 2024/377 der Kommission vom 25.01.2024, Amtsblatt EU L vom 26.01.2024
- ►M20 Durchführungsverordnung (EU) 2023/2743 der Kommission vom 08.12.2023, Amtsblatt EU L vom 11.12.2023
- ►M19 Durchführungsverordnung (EU) 2023/2458 der Kommission vom 31.10.2023, Amtsblatt EU L vom 03.11.2023

- M18 Durchführungsverordnung (EU) 2023/1535 der Kommission vom 24.07.2023, Amtsblatt EU L 187/2023 Seite 1
- M17 Durchführungsverordnung (EU) 2023/1511 der Kommission vom 20.07.2023, Amtsblatt EU L 184/2023 Seite 25
- M16 Durchführungsverordnung (EU) 2023/1203 der Kommission vom 21.06.2023, Amtsblatt EU L 159/2023 Seite 65
- ►M15 Durchführungsverordnung (EU) 2023/1174 der Kommission vom 15.06.2023, Amtsblatt EU L 155/2023 Seite 33
- M14 Durchführungsverordnung (EU) 2023/446 der Kommission vom 27.02.2023, Amtsblatt EU L 65/2023 Seite 11
- M13 Durchführungsverordnung (EU) 2023/158 der Kommission vom 23.01.2023, Amtsblatt EU L 22/2023 Seite 15
- ►M12 Durchführungsverordnung (EU) 2022/1942 der Kommission vom 13.10.2022, Amtsblatt EU L 268/2022 Seite 16
- ►M11 Durchführungsverordnung (EU) 2022/1916 der Kommission vom 07.10.2022, Amtsblatt EU L 263//2022 Seite 3
- ►M10 Durchführungsverordnung (EU) 2022/1404 der Kommission vom 16.08.2022, Amtsblatt EU L 214//2022 Seite 3
- M9 Durchführungsverordnung (EU) 2022/1309 der Kommission vom 26.7.2022, Amtsblatt EU L 198//2022 Seite 4
- ►M8 Durchführungsverordnung (EU) 2022/853 der Kommission vom 31.05.2022, Amtsblatt EU L 150//2022 Seite 62
- ►M7 Durchführungsverordnung (EU) 2022/490 der Kommission vom 25.03.2022, Amtsblatt EU L 100//2022 Seite 10
- M6 Durchführungsverordnung (EU) 2022/230 der Kommission vom 18.02.2022, Amtsblatt EU L 39//2022 Seite 11
- ►M5 Durchführungsverordnung (EU) 2021/1936 der Kommission vom 09.11.2021, Amtsblatt EU L 396/2021 Seite 27
- ►M4 Durchführungsverordnung (EU) 2021/419 der Kommission vom 09.03.2021, Amtsblatt EU L 83/2020 Seite 6
- M3 Durchführungsverordnung (EU) 2020/1361 der Kommission vom 30.09.2020, Amtsblatt EU L 317/2020 Seite 1
- ►M2 Durchführungsverordnung (EU) 2020/1214 der Kommission vom 21.08.2020, Amtsblatt EU L 271/2020 Seite 12
- ►M1 Durchführungsverordnung (EU) 2019/2071 der Kommission vom 28.11.2019, Amtsblatt EU L 319/2019 Seite 1
- ▶C1 Berichtigung 2025/90152 der Kommission, Amtsblatt EU L vom 24.02.2025

# DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/2019 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2018

zur Erstellung einer vorläufigen Liste von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen mit hohem Risiko im Sinne des Artikels 42 der Verordnung (EU) 2016/2031 und einer Liste von Pflanzen, für die gemäß Artikel 73 der genannten Verordnung für das Einführen in die Union kein Pflanzengesundheitszeugnis benötigt wird

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 3 und Artikel 73,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 42 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/2031 erlässt die Kommission auf der Grundlage einer vorläufigen Bewertung Durchführungsrechtsakte, in denen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände mit hohem Risiko, von denen ein nicht hinnehmbares Schädlingsrisiko für das Gebiet der Union ausgeht, vorläufig aufgeführt werden.
- (2) Seit dem Erlass der Verordnung (EU) 2016/2031 wurden mehrere vorläufige Bewertungen dazu durchgeführt, ob bestimmte Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse mit Ursprung in Drittländern ein nicht hinnehmbares Schädlingsrisiko für das Gebiet der Union darstellen. In diesen Bewertungen wurde der Schluss gezogen, dass einige Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse eines oder mehrere der in Anhang III der genannten Verordnung aufgeführten Kriterien erfüllen und somit als "Pflanzen mit hohem Risiko" oder "Pflanzenerzeugnisse mit hohem Risiko" im Sinne des Artikels 42 der genannten Verordnung eingestuft werden könnten. In diesen vorläufigen Risikobewertungen wurde auch der Schluss gezogen, dass Samen und Invitro-Material dieser "Pflanzen mit hohem Risiko" aus dem Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden sollten, da das diesbezügliche Schädlingsrisiko vertretbar ist. Darüber hinaus sollten auch auf natürliche oder künstliche Weise kleinwüchsig gehaltene Gehölze, die zum Anpflanzen bestimmt sind, aus dem Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden, da ihre Einfuhr besonderen Anforderungen gemäß der Richtlinie 2000/29/EG des Rates<sup>2</sup>, durch die das Schädlingsrisikos auf ein vertretbares Maß reduziert wird, sowie ab dem 14. Dezember 2019 den besonderen Anforderungen gemäß Artikel 41 der Verordnung (EU) 2016/2031 unterliegt.
- (3) Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit Ausnahme von Samen, In-vitro-Material und auf natürliche oder künstliche Weise kleinwüchsig gehaltene Gehölze, die zum Anpflanzen bestimmt sind, von Acacia Mill., Acer L., Albizia Durazz., Alnus Mill., Annona L., Bauhinia L., Berberis L., Betula L., Caesalpinia L., Cassia L., Castanea Mill., Cornus L., Corylus L., Crataegus L., Diospyros L., Fagus L., Ficus carica L., Fraxinus L., Hamamelis L., Jasminum L., Juglans L., Ligustrum L., Lonicera L., Malus Mill., Nerium L., Persea Mill., Populus L., Prunus L., Quercus L., Robinia L., Salix L., Sorbus L., Taxus L., Tilia L., Ulmus L. sowie Pflanzen von Ullucus tuberosus Loz. dienen bekanntermaßen als Wirt für bekanntermaßen häufige Schädlinge, die bekanntermaßen beträchtliche Folgen für Pflanzenarten mit großer wirtschaftlicher, sozialer oder ökologischer Bedeutung für das Gebiet der Union haben. Diese Pflanzen dienen zudem bekanntermaßen häufig Schädlingen als Wirt, ohne dass Anzeichen eines Befalls festzustellen sind, oder mit einer Latenzzeit für die Ausprägung dieser Anzeichen. Dadurch kann das

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4.

Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABI. L 169 vom 10.7.2000, S. 1).

Vorhandensein solcher Schädlinge bei Inspektionen im Rahmen des Einführens dieser Pflanzen in das Gebiet der Union nur schwer festgestellt werden. Zudem werden diese zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen in der Regel in Form von Sträuchern oder Bäumen in die Union eingeführt und sind in der Regel in dieser Form in der Union vorzufinden. In Anbetracht dessen scheinen die geltenden Maßnahmen für das Einführen der in Anhang I dieser Verordnung aufgeführten zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen und Pflanzen von *Ullucus tuberosus* Loz. mit Ursprung in Drittländern nicht auszureichen, um die Einschleppung von Schädlingen zu verhindern. Demzufolge sollten die in Anhang I aufgeführten zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen und Pflanzen von *Ullucus tuberosus* Loz. als Pflanzen mit hohem Risiko im Sinne von Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 aufgeführt werden, und ihr Einführen in das Gebiet der Union sollte vorläufig untersagt werden.

- (4) Früchte von *Momordica* L. dienen bekanntermaßen als Wirt und stellen einen wichtigen Übertragungsweg für die Einschleppung und die Ansiedlung des Schädlings *Thrips palmi* Karny dar, der bekanntermaßen beträchtliche Folgen für Pflanzenarten mit großer wirtschaftlicher, sozialer oder ökologischer Bedeutung für das Gebiet der Union haben kann. Allerdings tritt dieser Schädling weder in allen Drittländern noch in allen Gebieten eines Drittlandes, in dem er bekanntermaßen vorkommt, auf. Einige Drittländer haben zudem wirksame Maßnahmen zur Eindämmung des Schädlings ergriffen. In Anbetracht dessen sollten Früchte von *Momordica* L., die aus Drittländern oder Gebieten von Drittländern stammen, in denen der Schädling bekanntermaßen auftritt und in denen keine wirksamen Maßnahmen zur Eindämmung des Schädlings ergriffen wurden, als Pflanzen mit hohem Risiko im Sinne von Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 eingestuft werden; demzufolge sollte das Einführen dieser Pflanzen in die Union vorläufig untersagt werden.
- (5) Holz von *Ulmus* L. dient bekanntermaßen als Wirt und stellt einen wichtigen Übertragungsweg für die Einschleppung und die Ansiedlung des Schädlings *Saperda tridentata* Olivier dar. Dieser Schädling hat bekanntermaßen beträchtliche Folgen für Pflanzenarten mit großer wirtschaftlicher, sozialer oder ökologischer Bedeutung für das Gebiet der Union. Allerdings tritt dieser Schädling weder in allen Drittländern noch in allen Gebieten eines Drittlandes, in dem er bekanntermaßen vorkommt, auf. In Anbetracht dessen sollte Holz von *Ulmus* L., das aus Drittländern oder Gebieten von Drittländern stammt, in denen *Saperda tridentata* Olivier bekanntermaßen auftritt, als Pflanzenerzeugnis mit hohem Risiko im Sinne von Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 eingestuft werden. Demzufolge sollte das Einführen dieses Holzes in die Union vorläufig untersagt werden.
- (6) Die in den Erwägungsgründen 3, 4 und 5 genannten Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse sind nicht gemäß Artikel 40 der Verordnung (EU) 2016/2031 oder nur in Bezug auf bestimmte Drittländer in einer Liste geführt. Darüber hinaus und gemäß den entsprechenden vorläufigen Bewertungen sind sie nicht ausreichend durch die Anforderungen gemäß Artikel 41 der genannten Verordnung in Bezug auf alle Drittländer abgedeckt und unterliegen nicht den befristeten Maßnahmen gemäß Artikel 49 der genannten Verordnung.
- (7) Die in den Erwägungsgründen 3, 4 und 5 genannten Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse wurden bisher noch keiner vollständigen Risikobewertung unterzogen, die erforderlich ist, um festzustellen, ob sie ein nicht hinnehmbares Risiko darstellen, da sie als Wirt für einen Unionsquarantäneschädling dienen könnten, oder ob dieses Risiko durch die Durchführung bestimmter Maßnahmen auf ein annehmbares Maß reduziert werden kann. Wenn Nachfrage

- für die Einfuhr dieser Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse besteht, müssen diese einer Risikobewertung gemäß einem nach Artikel 42 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/2031 zu erlassenden Durchführungsrechtsakt unterzogen werden.
- (8) Gemäß Artikel 73 der Verordnung (EU) 2016/2031 legt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten fest, dass Pflanzen, bei denen es sich nicht um Pflanzen handelt, die in der Liste nach Artikel 72 Absatz 1 enthalten sind, für das Einführen in das Gebiet der Union ein Pflanzengesundheitszeugnis benötigen.
- (9) In diesen Durchführungsrechtsakten wird jedoch festgelegt, dass diese Pflanzen kein Pflanzengesundheitszeugnis benötigen, wenn durch eine Bewertung auf der Grundlage der Erkenntnisse über Schädlingsrisiken und der Erfahrungen im Handel nachgewiesen ist, dass eine solche Bescheinigung nicht notwendig ist.
- (10) Seit der Annahme der genannten Verordnung wurden verschiedene Bewertungen des Schädlingsrisikos und der Erfahrungen im Handel mit mehreren aus Drittländern stammenden Pflanzen, mit Ausnahme von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen, durchgeführt.
- (11) Aus diesen Bewertungen geht hervor, dass Früchte von Ananas comosus (L.) Merrill, Cocos nucifera L., Durio zibethinus Murray, Musa L. und Phoenix dactylifera L. nicht als Wirtspflanzen für Unionsquarantäneschädlinge, für Schädlinge, für die gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) 2016/2031 erlassene Maßnahmen gelten, oder für bekanntermaßen häufige Schädlinge dienen, die Auswirkungen auf in der Union angebaute Pflanzenarten haben könnten. Darüber hinaus ist es zu keinen Fällen von Schädlingsbefall aufgrund des Einführens dieser Früchte aus einem oder mehreren Drittländern gekommen. Auch gab es bei ihrem Einführen in das Gebiet der Union keine wiederholten Beanstandungen dieser Früchte aufgrund von Unionsquarantäneschädlingen oder Schädlingen, für die gemäß Artikel 30 der genannten Verordnung erlassene Maßnahmen gelten.
- (12) Angesichts der Tatsache, dass diese Früchte alle Kriterien des Anhangs VI der Verordnung (EU) 2016/2031 erfüllen, sollten sie für das Einführen in das Gebiet der Union kein Pflanzengesundheitszeugnis benötigen.
- (13) Die nach Artikel 42 Absatz 3 und Artikel 73 der Verordnung (EU) 2016/2031 zu erstellenden Listen betreffen jeweils Einfuhrvorschriften, die auf ähnlichen Kriterien für die Risikobewertung gemäß den Anhängen III und VI der genannten Verordnung basieren. Sie orientieren sich an den Risiken, die von den jeweiligen Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen ausgehen und nicht an den Risiken aufgrund spezifischer Schädlinge. Sie wurden im Rahmen einer gemeinsamen Methodik zur Risikobewertung erarbeitet und sollten auf der Grundlage vorhandener technischer und wissenschaftlicher Nachweise nach derselben Methodik aktualisiert werden. Demzufolge sollten sie in einer Verordnung zusammengefügt werden.
- (14) Da die Verordnung (EU) 2016/2031 ab dem 14. Dezember 2019 gilt, und um eine einheitliche Anwendung aller Vorschriften für das Einführen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen in die Union zu gewährleisten, sollte die vorliegende Verordnung ab demselben Zeitpunkt gelten.
- (15) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

## Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände mit hohem Risiko

Die in Anhang I aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände gelten als Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände mit hohem Risiko im Sinne von Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031, und ihr Einführen in das Gebiet der Union ist bis zur Durchführung einer Risikobewertung untersagt.

#### ►M1 Artikel 2

## Pflanzengesundheitszeugnis für das Einführen bestimmter Pflanzen in die Union

Für das Einführen in die Union von Pflanzen, mit Ausnahme von Pflanzen auf der Liste gemäß Artikel 72 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031, ist ein Pflanzengesundheitszeugnis erforderlich.

In Anhang II aufgeführte Früchte sind jedoch von dieser Anforderung ausgenommen. ◀

#### Artikel 3

## Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab dem 14. Dezember 2019.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 2018

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

### ►M2 ANHANG◀

Liste von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen mit hohem Risiko im Sinne von Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031

 Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit Ausnahme von Samen, In-vitro-Material und auf natürliche oder künstliche Weise kleinwüchsig gehaltenen zum Anpflanzen bestimmten Gehölzen, die aus einem beliebigen Drittland<sup>(1)</sup> stammen und zu folgenden Gattungen oder Arten gehören

<sup>(1) ►</sup> C1 Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Windsor-Rahmens (siehe die Gemeinsame Erklärung Nr. 1/2023 der Union und des Vereinigten Königreichs im mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten gemeinsamen Ausschuss (ABI. L 102 vom 17.4.2023, S. 87)) in Verbindung mit Anhang 2 dieses Rahmens gelten für die Zwecke dieser Verordnung Verweise auf das Vereinigte Königreich nicht in Bezug auf Nordirland.

| KN-Code | Bezeichnung   |
|---------|---|
| ex 0602 | Acacia Mill.  |
| ex 0602 | <ul> <li>Acer L. ►M3, ausgenommen</li> <li>ein- bis dreijährige ruhende, veredelte, zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit nackten Wurzeln, ohne Blätter, der Arten Acer japonicum Thunberg, Acer palmatum Thunberg und Acer shirasawanum Koidzumi mit Ursprung in Neuseeland</li> </ul> |
|         | – ▼M18  |
|         | <ul> <li>bis zu 15 Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen der Art<br/>Acer campestre mit einem Durchmesser von höchstens 88 mm an<br/>der Basis des Stamms mit Ursprung im Vereinigten Königreich;</li> </ul>   |
|         | <ul> <li>bis zu sieben Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen der<br/>Art Acer palmatum mit einem Durchmesser von höchstens 40 mm<br/>an der Basis des Stamms mit Ursprung im Vereinigten Königreich;</li> </ul>  |
|         | <ul> <li>bis zu sieben Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen der<br/>Art Acer platanoides mit einem Durchmesser von höchstens 40<br/>mm an der Basis des Stamms mit Ursprung im Vereinigten<br/>Königreich und</li> </ul>  |
|         | <ul> <li>bis zu sieben Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen der<br/>Art Acer pseudoplatanus mit einem Durchmesser von höchstens<br/>88 mm an der Basis des Stamms mit Ursprung im Vereinigten<br/>Königreich.</li> </ul>  |
| ex 0602 | Albizia Durazz. ►M2, außer ruhende, veredelte, zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit nackten Wurzeln und einem Durchmesser von höchstens 2,5 cm der Art Albizia julibrissin Durazzini mit Ursprung in Israel◀   |
| ex 0602 | <ul> <li>Alnus Mill., ►M30 ausgenommen</li> <li>bis zu zwei Jahre altes Pfropfholz von Alnus cordata, Alnus glutinosa und Alnus incana mit einem Durchmesser von höchstens</li> <li>12 mm mit Ursprung im Vereinigten Königreich;</li> </ul>  |
|         | <ul> <li>bis zu sieben Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von<br/>Alnus cordata, Alnus glutinosa und Alnus incana mit einem<br/>Durchmesser von höchstens 40 mm an der Basis des Stamms mit<br/>Ursprung im Vereinigten Königreich. ◀</li> </ul>                              |
| ex 0602 | Annona L.   |
| ex 0602 | Bauhinia L.   |
| ex 0602 | Berberis L., ►M23 ausgenommen bis zu drei Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit einer Höhe von bis zu 40 cm der Art Berberis thunbergii mit Kultursubstrat mit Ursprung in der Türkei.   |

| KN-Code | Bezeichnung   |
|---------|---|
| ex 0602 | Betula L. ►M29 außer zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von Betula pendula und Betula pubescens mit Ursprung im Vereinigten Königreich   |
| ex 0602 | Caesalpinia L.  |
| ex 0602 | Cassia L.   |
| ex 0602 | Castanea Mill.  |
| ex 0602 | <ul> <li>Cornus L., ausgenommen</li> <li>►M32 bis zu zwei Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen der Arten Cornus alba and Cornus sanguinea mit einem Durchmesser von höchstens 10 mm an der Basis des Stamms mit Ursprung im Vereinigten Königreich;</li> </ul>  |
|         | <ul> <li>M32 bis zu fünf Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen<br/>der Arten Cornus alba and Cornus sanguinea in Kultursubstrat mit<br/>einem Durchmesser von höchstens 40 mm an der Basis des<br/>Stamms mit Ursprung im Vereinigten Königreich; und</li> </ul> |
|         | <ul> <li>M32 bis zu sieben Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen<br/>der Arten Cornus alba and Cornus sanguinea mit nackten Wurzeln<br/>und einem Durchmesser von höchstens 40 mm an der Basis des<br/>Stamms mit Ursprung im Vereinigten Königreich.</li> </ul> |
| ex 0602 | <ul> <li>Corylus L., außer</li> <li>► M6 zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen der Arten Corylus avellana L. oder Corylus colurna L. mit Ursprung in Serbien </li> <li>► M22 bis zu 15 Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen der</li> </ul>                          |
|         | Art <i>Corylus avellana</i> L. mit einem Durchmesser von höchstens 20 cm an der Basis des Stamms mit Ursprung im Vereinigten Königreich. ◀  |
| ex 0602 | Crataegus L., ►M15 ausgenommen bis zu 15 Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von Crataegus monogyna mit einem Durchmesser von höchstens 13 cm an der Basis des Stamms, mit Ursprung im Vereinigten Königreich ◀  |
| ex 0602 | Diospyros L.  |
| ex 0602 | Fagus L., ►M19 ausgenommen bis zu 15 Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen der Art Fagus sylvatica mit einem Durchmesser von höchstens 80 mm an der Basis des Stamms mit Ursprung im Vereinigten Königreich ◀  |
| ex 0602 | Ficus carica L. ►M5, ausgenommen einjährige zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit nackten Wurzeln, ruhend, ohne Blätter, mit einem Durchmesser von höchstens 2 cm an der Basis des Stammes, und einjährige bewurzelte Stecklinge von zum Anpflanzen bestimmten          |

| KN-Code | Bezeichnung  |
|---------|--|
|         | Pflanzen ohne Blätter, mit Kultursubstrat und einem Durchmesser von höchstens 1 cm an der Basis des Stammes, mit Ursprung in Israel◀   |
| ex 0602 | Fraxinus L.  |
| ex 0602 | Hamamelis L.   |
| ex 0602 | Jasminum L. ►M4, ausgenommen unbewurzelte Stecklinge von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen von Jasminum polyanthum Franchet mit Ursprung in Israel ◀►M12 und Uganda ◀   |
| ex 0602 | Juglans L. ►M7, außer  |
|         | <ul> <li>zum Anpflanzen bestimmte bis zu zweijährige Pflanzen mit nackten Wurzeln, ohne Blätter und mit einem Durchmesser von höchstens 2 cm an der Basis des Stamms der Art <i>Juglans regia</i> L. mit Ursprung in der Türkei ◀►M11 und</li> </ul>   |
|         | <ul> <li>bis zu zweijährige ruhende, veredelte, zum Anpflanzen bestimmte<br/>Pflanzen und Wurzelstöcke ohne Blätter mit nackten Wurzeln der<br/>Art Juglans regia L. mit Ursprung in der Republik Moldau◀</li> </ul>   |
| ex 0602 | Ligustrum L., ausgenommen  |
|         | <ul> <li>bis zu 20 Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von         Ligustrum delavayanum und Ligustrum japonicum mit         Kultursubstrat, mit einem Durchmesser von höchstens 18 cm an         der Basis des Stamms, mit Ursprung im Vereinigten Königreich und</li> </ul>   |
|         | <ul> <li>►M24 bis zu sieben Jahre alte, nicht veredelte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von Ligustrum ovalifolium und Ligustrum vulgare mit einem Durchmesser von höchstens 40 mm an der Basis des Stamms, mit Ursprung im Vereinigten Königreich.</li> </ul>  |
| ex 0602 | Lonicera L., ►M10 ausgenommen bis zu vier Jahre alte Pflanzen zum Anpflanzen mit Kultursubstrat der Arten Lonicera x bella, Lonicera caprifolium, Lonicera caucasica, Lonicera etrusca, Lonicera fragrantissima, Lonicera hellenica, Lonicera ligustrina, Lonicera sempervirens und Lonicera tatarica mit Ursprung in der Türkei ◀ |
| ex 0602 | Malus Mill., ►M10 ausgenommen  |
|         | <ul> <li>bis zu zwei Jahre alte ruhende, veredelte, zum Anpflanzen<br/>bestimmte Pflanzen mit nackten Wurzeln, ohne Blätter, der Art<br/>Malus domestica mit Ursprung in Serbien;</li> </ul>   |
|         | <ul> <li>bis zu drei Jahre alte ruhende, veredelte, zum Anpflanzen<br/>bestimmte Pflanzen ohne Blätter mit nackten Wurzeln der Art<br/>Malus domestica mit Ursprung in der Republik Moldau; ◀</li> </ul>   |
|         | <ul> <li>M9 bis zu drei Jahre alte ruhende Wurzelstöcke mit nackten<br/>Wurzeln, ohne Blätter, der Art Malus domestica mit Ursprung in<br/>der Ukraine;</li> </ul>   |

| KN-Code | Bezeichnung  |
|---------|--|
|         | <ul> <li>bis zu drei Jahre alte ruhende, veredelte, zum Anpflanzen<br/>bestimmte Pflanzen mit nackten Wurzeln, ohne Blätter, der Art<br/>Malus domestica mit Ursprung in der Ukraine; ◀</li> </ul>   |
|         | <ul> <li>M16 bis zu einem Jahr alte Stecklinge ohne Blätter der Art Malus<br/>domestica mit Ursprung im Vereinigten Königreich;</li> </ul>   |
|         | <ul> <li>bis zu sieben Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen der<br/>Art Malus domestica mit Ursprung im Vereinigten Königreich; ◀</li> </ul>   |
|         | <ul> <li>►M17 bis zu sieben Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen<br/>der Art Malus sylvestris mit einem Durchmesser von höchstens 40<br/>mm an der Basis des Stamms aus dem Vereinigten Königreich;</li> </ul>   |
|         | <ul> <li>►M21 bis zu zwei Jahre alte ruhende, veredelte, zum Anpflanzen<br/>bestimmte Pflanzen mit nackten Wurzeln, ohne Blätter, der Art<br/>Malus domestica mit Ursprung in Bosnien und Herzegowina;</li> </ul>  |
|         | <ul> <li>         – ►M23 bis zu einem Jahr alte Edelreiser und Stecklinge, ohne         Blätter, der Art Malus domestica mit Ursprung in der Türkei;          sowie     </li> </ul>  |
|         | <ul> <li>►M23 ruhende, zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen der Art         Malus domestica mit nackten Wurzeln, ohne Blätter und mit einem         Stammdurchmesser von höchstens 3 cm mit Ursprung in der         Türkei; ◄</li> </ul>  |
| ex 0602 | Nerium L. ►M7, außer bis zu vierjährige zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen der Art Nerium oleander L. mit Ursprung in der Türkei◀   |
| ex 0602 | Persea Mill. ►M5, ausgenommen bewurzelte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von Persea americana Mill. mit Blättern, veredelt, mit Kultursubstrat und einem Durchmesser von höchstens 1 cm an der Basis des Stammes, und unbewurzelte Stecklinge von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen von Persea americana Mill. mit einem Durchmesser von höchstens 2 cm, mit Ursprung in Israel ◀ |
| ex 0602 | Populus L., ►M32 außer zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von Populus alba, Populus nigra und Populus tremula, mit Ursprung im Vereinigten Königreich.  |
| ex 0602 | Prunus L., ►M13 ausgenommen  |
|         | <ul> <li>ruhende, auf Wurzelstöcken von Prunus cerasifera veredelte zum<br/>Anpflanzen bestimmte Pflanzen von Prunus domestica mit nackten<br/>Wurzeln und ohne Blätter mit Ursprung in der Ukraine ◀</li> </ul>   |
|         | <ul> <li>         — ►M26 bis zu zwei Jahre alte ruhende Stecklinge von Prunus persica und Prunus dulcis, ohne Blätter, mit Ursprung in der Türkei     </li> </ul>  |
|         | bis zu zwei Jahre alte ruhende zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit nackten Wurzeln und ohne Blätter von <i>Prunus persica</i> , <i>Prunus</i>  |

| KN-Code | Bezeichnung  |
|---------|--|
|         | dulcis, Prunus armeniaca und Prunus davidiana, mit Ursprung in der Türkei und ◀  |
|         | <ul> <li>M28 zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von Prunus avium,<br/>Prunus canescens, Prunus cerasus und Prunus pseudocerasus mit<br/>Ursprung im Vereinigten Königreich</li> </ul>   |
|         | <ul> <li>         — ►M28 bis zu einem Jahr altes Knospenholz/Pfropfholz von Prunus spinosa mit einem Durchmesser von höchstens 12 mm und mit Ursprung im Vereinigten Königreich und     </li> </ul>  |
|         | <ul> <li>         — ►M28 bis zu sieben Jahre alte, nicht veredelte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von Prunus spinosa mit einem Durchmesser von höchstens 40 mm an der Basis des Stamms und mit Ursprung im Vereinigten Königreich     </li> </ul>   |
|         | — ►M25, 31 bis zu zwei Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte<br>Pflanzen mit nackten Wurzeln und ohne Blätter von Prunus<br>armeniaca, Prunus avium, Prunus canescens, Prunus cerasifera,<br>Prunus cerasus, Prunus davidiana, Prunus domestica, Prunus dulcis,<br>Prunus fontanesiana, Prunus persica, Prunus salicina, Prunus<br>tomentosa und Hybriden zwischen den vorgenannten Arten mit<br>einem Durchmesser von höchstens 17 mm an der Basis des<br>Stamms, mit Ursprung in Moldau. < |
|         | <ul> <li>►M33 zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von Prunus<br/>armeniaca, Prunus cerasifera, Prunus domestica, Prunus incisa<br/>und Prunus persica mit Ursprung im Vereinigten Königreich.</li> </ul>   |
| ex 0602 | <ul> <li>Quercus L., ►M20 ausgenommen</li> <li>— bis zu fünfzehn Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen der Art Quercus petraea mit einem Durchmesser von höchstens 80 mm an der Basis des Stamms mit Ursprung im Vereinigten Königreich und</li> </ul>  |
|         | <ul> <li>— bis zu fünfzehn Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen der<br/>Art Quercus robur mit einem Durchmesser von höchstens 80 mm<br/>an der Basis des Stamms mit Ursprung im Vereinigten Königreich ◀</li> </ul>  |
| ex 0602 | Robinia L., außer  |
|         | <ul> <li>►M2 ruhende, veredelte, zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit<br/>nackten Wurzeln und einem Durchmesser von höchstens 2,5 cm<br/>der Art Robinia pseudoacacia L. mit Ursprung in Israel ◀ sowie</li> </ul>  |
|         | <ul> <li>►M7 bis zu siebenjährige zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit<br/>einem Durchmesser von höchstens 25 cm der Art Robinia<br/>pseudoacacia L. mit Ursprung in der Türkei</li> </ul>  |
| ex 0602 | Salix L., ►M34 außer zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von Salix caprea und Salix cinerea, mit Ursprung im Vereinigten Königreich ◀  |

| KN-Code | Bezeichnung  |
|---------|--|
| ex 0602 | Sorbus L., ►M32 außer zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von      |
|         | Sorbus aucuparia, mit Ursprung im Vereinigten Königreich.        |
| ex 0602 | Taxus L., ►M32 außer zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von Taxus |
|         | baccata, mit Ursprung im Vereinigten Königreich.                 |
| ex 0602 | Tilia L., ▶M27 außer zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von Tilia |
|         | cordata L. und Tilia platyphyllos L. mit Ursprung im Vereinigten |
|         | Königreich ◀   |
| ex 0602 | Ulmus L.   |

2. Pflanzen von Ullucus tuberosus mit Ursprung in einem beliebigen Drittland

| KN-Code                           | Bezeichnung            |
|-----------------------------------|------------------------|
| ex 0601 10 90                     | Ullucus tuberosus Loz. |
| ex 0601 20 90                     |                        |
| <b>►M4</b> ex 0604 20 90 <b>◄</b> |                        |
| ex 0714 90 20                     |                        |
| <b>►M4</b> ex 1209 91 80◀         |                        |
| <b>►M4</b> ex 1404 90 00 <b>◄</b> |                        |

3. Früchte von *Momordica* L., die aus Drittländern oder Gebieten von Drittländern stammen, in denen *Thrips palmi* Karny bekanntermaßen auftritt und in denen keine wirksamen Maßnahmen zur Eindämmung des Schädlings ergriffen wurden

| KN-Code       | Bezeichnung   |
|---------------|---|
| ex 0709 99 90 | Momordica L. ▶M8 , außer Früchte von Momordica charantia L. mit |
|               | Ursprung in Honduras, Mexiko, Sri Lanka und Thailand◀           |

►M2 4. Holz von *Ulmus* L., ----- ◀

►M1 <del>ANHANG II Früchte</del> ----- ◀